

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 6

Ausgabetag:

18. Jahrgang

01.04.2010

Inhalt

Seite

- | | |
|---|----------|
| 1. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der L 480n
Bahnübergangsbeseitigung Hamminkeln-Diersfordt | 2 |
|---|----------|

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der L 480n von Bau-km 0 -010 bis Bau-km 1+370, Bahnübergangsbeseitigung Hamminkeln-Diersfordt (Bahn-km 34,350) auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln, mit folgenden Maßnahmen:

- Rückbau des vorhandenen Bahnüberganges,
- Teilrückbau der verlassenen L 480 nordwestlich der Bahnstrecke,
- Anbindung der Diersfordter Straße bei Bau-km 0+265 an die L 480n bis zur Bahnstrecke (Wendehammer),
- Verlegung eines Grabens am südlichen und nördlichen Böschungsfuß der L 480n von Bau-km 0+575 bis 0+620 und Bau-km 0+645 bis Bau-km 0+835,
- Anbindung der Diersfordter Straße und Kastanienstraße an die L 480n bei Bau-km 1+100 bis zur Bahnstrecke (Wendehammer)
- der Neuanlage von 2,24 ha Kompensationsmaßnahmen einschließlich Folgemaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entlang der L 480n und in teilweise externen Flächen,
- der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln (Kreis Wesel) – Gemarkung Hamminkeln

hier: **Anhörungsverfahren**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein (Straßenbaubehörde) - hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Hamminkeln beansprucht.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

12. April 2010 bis 11. Mai 2010

(einschließlich) in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 204, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25.05.2010** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 25, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf, zum Aktenzeichen 25.04.01.02-01/10) oder bei der offenlegenden Stelle (Stadt Hamminkeln, Der Bürgermeister, Planungsamt, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 Straßen- und Wegegesetz - StrWG NRW -).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG und die Veränderungssperre nach § 40 Abs.1 StrWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG).

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs.1 UVPG ist.

Hamminkeln, 23.03.2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf